

volke2.0
Parkstraße 16
44532 Lünen

13.03.2014

Pressemitteilung

Es bleibt dabei: Nutzung von Tippfehler-Domains ist wettbewerbswidrig

Nach einem Grundsatzurteil kann aber ein klarer Hinweis auf der erreichten Internetseite Abhilfe schaffen

So der Bundesgerichtshof in einer aktuell veröffentlichten Entscheidung (Urteil vom 22. Januar 2014, Az.: I ZR 164/12 – wetteronline.de).

Tippfehler-Domains, also ähnlich geschriebene Domains zu bereits bekannten Domains, werden oft genutzt, um Besucher auf eigene Waren- und Dienstleistungsangebote aufmerksam zu machen.

Dieser Vorgehensweise hat das Gericht eine erneute Absage erteilt und grundsätzlich geurteilt, dass eine solche Vorgehensweise als gezielte Behinderung wettbewerbswidrig ist. Begründet wird dies damit, dass Kunden auf eine Internetseite geleitet werden, die sich nicht erwarten und dadurch zugleich der Mitbewerber durch die Fehlleitung beeinträchtigt wird. Das Gericht lässt aber eine Ausnahme zu: Wenn auf der über die Tippfehler-Domain erreichten Internetseite sogleich ein Hinweis erscheint, mit der Internetnutzer über die Fehlleitung aufgeklärt wird, soll dies nicht wettbewerbswidrig sein. Dieser Hinweis muss aber klar und deutlich erkennbar sein.

„Dieses Urteil schafft Klarheit für den Umgang und Nutzung von Tippfehler-Domains aus Sicht des Wettbewerbsrechts. Der Einsatz kann, vorbehaltlich einer Kennzeichenrechtsverletzung durch die Registrierung zulässig sein, wenn klar und deutlich auf das abweichende Angebot durch den Mitbewerber hingewiesen und damit dem Internetnutzer die Möglichkeit eröffnet wird, nach seiner fehlerhaften Eingabe der Domain die Internetseite wieder zu verlassen. Das Urteil lässt aber noch ausreichenden Spielraum, z.B. wie klar und deutlich der gewünschte Hinweis dargestellt sein muss. Das Ende der Abmahnungen wegen der Nutzung von Tippfehler-Domains ist daher nicht ersichtlich.“ erklärt Rolf Albrecht, Rechtsanwalt,

Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz und Informationstechnologierecht von der Kanzlei volke2.0.

Über volke2.0:

volke2.0 ist seit mehr als 14 Jahren ausschließlich in den Bereichen Intellectual Property (Marken-, Wettbewerbs-, Patent- und Urheberrecht) und Informationstechnologierecht tätig. Ein besonderer Schwerpunkt liegt in der Beratung der Schnittmenge der beiden Gebiete: Intellectual Property *and* Information Technology. Die hochspezialisierten Fachanwälte betreuen national und international tätige E-Commerce / E-Business-Anbieter, EDV- und Software-Anbieter, Internet (Service) Provider, Werbe-/Marketingagenturen und Verlage. (www.volke2-0.de)

Autor dieser Mitteilung:



Rolf Albrecht
Fachanwalt für Informationstechnologierecht
Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz (Wettbewerbs-, Marken-, Gebrauchs-, Geschmacksmuster- und Patentrecht)
Lehrbeauftragter für E-Business

Kontakt für Presseanfragen:

Kanzlei volke2.0
Pressestelle / Press office
- Rechtsanwalt Albrecht -
Parkstraße 16
D - 44532 Lünen

Tel.: +49 (0) 2306 756840
Fax: + 49 (0) 2306 7568411
E-Mail: presse@volke2-0.de
Web: www.volke2-0.de
Twitter: www.twitter.com/volke20
XING: www.xing.com/profile/Rolf_Albrecht